

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **25 (1952)**

Heft 9

PDF erstellt am: **06.08.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# DER **FOURIER**

---

Offizielles Organ des Schweiz. Fourierverbandes und des Verbandes Schweiz. Fouriergehilfen

---

## **Zur Verantwortung des Rechnungsführers bei Diebstählen**

In der letzten Zeit haben Diebstähle aus Zeughäusern und Truppenmagazinen stark überhand genommen. Die meist noch jugendlichen Verbrecher, die sich solcher Diebstähle schuldig machten, hatten es jeweils in erster Linie auf den Besitz von Maschinenpistolen, Munition und Handgranaten abgesehen. Aber auch Rechnungsführer sind schon Opfer von Diebstählen oder Beraubungen geworden. Erst Ende letzten Monats z. B. ist in der Nähe der Kaserne Kloten ein Verdächtiger festgenommen worden, dem es zusammen mit einem Komplizen gelungen war, in das Zimmer des Feldweibels und Fouriers einzusteigen und diese zu bestehlen.

Bei solchen Diebstählen stellt sich immer die Frage der Verantwortlichkeit des Bestohlenen. Rechnungsführer sind schon wiederholt ganz oder teilweise zum Schadenersatz angehalten worden und mussten teilweise beträchtliche Geldbeträge aufbringen, weil sie anvertrautes Material (Schreibmaschine, Fahrrad!) oder Geld nicht genügend sicher aufbewahrten. Der Rechnungsführer kann sich dagegen am besten schützen, wenn er möglichst wenig Bargeld bei sich aufbewahrt. Das neue Verwaltungs-Reglement ermöglicht ihm ja weitgehend den bargeldlosen Zahlungsverkehr durch Postgiri und Zahlungsanweisungen. Aber auch wenn er grössere Geldbeträge braucht, wie z. B. für die Soldauszahlung, wird er darnach trachten, diese erst im letzten Moment abzuheben, damit er sie nicht längere Zeit und besonders nicht über Nacht aufbewahren muss.

In der Zusammenstellung „**Die Praxis der Rekurskommission der Eidg. Militärverwaltung von 1929—1949**“, auf die wir in unserm Organ schon hingewiesen haben („Der Fourier“, Jahrgang 1951, Seite 107) sind einige Rekursentscheide publiziert, die sich mit der Frage der Verantwortlichkeit von Rechnungsführern bei Diebstählen befassen. Diese stützen sich allerdings noch auf das Dienstreglement allein und noch nicht auf das neue VR, in dem ein besonderes Kapitel der „Verantwortung aus militärischem Dienstverhältnis“ gewidmet ist. Sie sind deshalb etwas veraltet. Aber durch die neuen Vorschriften im VR dürfte die Verantwortung in diesem Sinne eher noch gestiegen sein.

Der Rechnungsführer sollte sich immer bewusst sein, dass ihm Material und Geld anvertraut ist, das ihm abhanden kommen könnte. Er hat deshalb stets die notwendigen Sicherheitsmassnahmen zu treffen und sich damit gegen zum Teil recht empfindliche Schadenersatzforderungen zu schützen. Im Sinne dieser Warnung seien die nachstehenden Fälle hier angeführt.